

LESEFASSUNG

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst vom 12. August 2019

Maßgeblich ist die im Amtsblatt des TMBJS Nr. 08/2019 veröffentlichte Fassung.

Inhalt

I. Allgemeines, Geltungsbereich	2
II. Grundsätzliches zum Einstellungsverfahren	2
III. Ausbildungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrer, Sonderpädagogische Fachkraft oder als Erzieher	3
IV. Ranglistenverfahren	3
1. Bewerbung	3
2. Reihung und Auswahl	5
V. Stellenausschreibungen mit besonderem Profil	7
1. Bewerbung	8
2. Reihung und Auswahl	8
VI. Befristete Einstellungen	8
1. Bewerbung	8
2. Reihung und Auswahl	9
VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	9
Anlage 1	I

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Die im Folgenden verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Diese Richtlinie gilt für alle Einstellungen von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften sowie Erziehern im Geschäftsbereich des TMBJS.

II. Grundsätzliches zum Einstellungsverfahren

Einstellungen werden nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Die persönliche Eignung als Voraussetzung für eine Einstellung wird in Anwendung des „Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst“ in der jeweils gültigen Fassung überprüft.

Die gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Personengruppen (z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Neunte Buch Sozialgesetzbuch, das Thüringer Gleichstellungsgesetz) sind im Auswahlverfahren zu beachten.

Vor einer Einstellung muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz, welches nicht älter als sechs Monate sein darf, zur Prüfung vorgelegt werden.

Voraussetzungen für Einstellungen in den Thüringer Schuldienst sind nach dem Landeshaushalt verfügbare Planstellen, Stellen oder Haushaltsmittel¹ sowie ein entsprechender Personalbedarf der Schulen.

Einstellungen erfolgen vorwiegend zum 1. Februar oder 1. August des Jahres. Darüber hinaus können Einstellungen nach Notwendigkeit zu anderen Terminen vorgenommen werden.

Die unbefristete Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis, sofern die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Liegen diese für eine Verbeamtung nicht vor oder entscheidet sich der Betreffende nicht für eine Verbeamtung, erfolgt die Einstellung als Tarifbeschäftigter.

Die Absicht zur Besetzung der freien Stellen wird im Rahmen einer allgemeinen Ausschreibung im Amtsblatt des TMBJS und auf der Homepage des TMBJS (www.bildungth.de/Schuldienst) veröffentlicht.

Die konkret zu besetzenden Stellen werden im Karriereportal des TMBJS (<https://www.thaff-thueringen.de/stellensuche#ansicht-list;seite-1;sortierung-publishDate;suchbegriff-Lehrer>)

Die Besetzung der Stellen erfolgt im Ranglistenverfahren.

Darüber hinaus können Stellen mit besonderem Profil auch gesondert ausgeschrieben und besetzt werden.

Die Einstellungsverfahren führen die Staatlichen Schulämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Ostthüringen, Südthüringen und Westthüringen in eigener Zuständigkeit durch.

¹ Planstellen im haushalterischen Sinne zur Besetzung im Beamtenverhältnis, Stellen zur unbefristeten Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten, Haushaltsmittel zur Begründung befristeter Beschäftigungsverhältnisse
Im weiteren Text wird zur Vereinfachung der Begriff Stelle(n) verwendet.

III. Ausbildungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrer, Sonderpädagogische Fachkraft oder als Erzieher

Die Ausbildungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrer, Sonderpädagogische Fachkraft oder Erzieher sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt.

Die Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, erfolgt in einem gesonderten Anerkennungsverfahren, das vor Beginn des Einstellungsverfahrens abgeschlossen sein muss. Das Antragsformular steht auf der Internetseite des TMBJS zur Verfügung (<https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/erkennung/>).

Bewerber, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und die nicht Deutsch als Muttersprache nachweisen, müssen für eine Tätigkeit im Schuldienst einen Nachweis über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorlegen. Der erforderliche Nachweis wird erbracht, wenn deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt unter anderem durch das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom, telc Deutsch C2, weitere gleichwertige Sprachzertifikate auf dem Niveau C2 oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium nach § 14 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung.

IV. Ranglistenverfahren

1. Bewerbung

- 1.1 Bewerbungen können jederzeit eingereicht werden. Für alle Bewerbungen um eine Einstellung in den Thüringer Schuldienst ist das Online-Bewerbungsportal (<https://schuldienst.tmbjs.de>) zu verwenden.
- 1.2 Für den Bewerber besteht die Möglichkeit, sich für den Bewerberpool² und/oder explizit für veröffentlichte Stellen konkret benannter Schulen zu bewerben. Innerhalb des Bewerberpools können Bewerbungen für mehrere Schularten und um Einstellung in verschiedenen Schulamtsbereichen vorgenommen werden. Wird die Bewerbung ausschließlich für eine oder mehrere konkrete Stelle(n) abgegeben, wird der Bewerber nicht in den Bewerberpool einbezogen.
- 1.3 Zuständig für die Bewerbung über den Bewerberpool ist das Staatliche Schulamt, welches als Erstwunsch für eine Einstellung vom Bewerber angegeben wird. Für die Bewerbungen auf ausschließlich eine oder mehrere konkrete Stelle(n) der Schule ist das jeweilige Staatliche Schulamt zuständig, in dessen Aufsichtsbereich die jeweilige Schule liegt.
- 1.4 Über die im Online-Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse erfolgt die Kommunikation im Bewerbungsverfahren. Die nachstehend aufgeführten Bewerbungsunterlagen sind zunächst digital durch den Bewerber im Online-Bewerbungsportal zu hinterlegen:
 - Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung,

² Eine Bewerbung wird jeweils für eine Schulart vorgenommen und in jedem der angegebenen Schulamtsbereiche bei der Bildung von Ranglisten zur Stellenbesetzung einbezogen (sogenannte Initiativbewerbung ohne Bindung an eine konkrete Stelle bzw. Schule).

- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise über die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen (Abschlusszeugnisse, z. B. Erste und Zweite Staatsprüfung, Bachelor-/Master-Abschluss und Zweite Staatsprüfung),

gegebenenfalls (wenn zutreffend):

- Bescheinigung über eine kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht oder eine Bevollmächtigung zur Erteilung von jüdischem Religionsunterricht,
- Anerkennungsbescheid des TMBJS, wenn der Abschluss nach § 22 Abs. 2 ThürLbG vollständig gleichgestellt wurde oder für mindestens ein Fach die Anforderungen des § 22 Abs. 2 ThürLbG erfüllt,
- Anerkennungsbescheid des TMBJS nach der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung bei einer ausländischen Lehrerausbildung,
- Kopie des Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Aufenthaltsgesetz (Bewerber aus Drittstaaten),
- Nachweis über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach Abschnitt III (Bewerber nichtdeutscher Muttersprache),
- erlangte Bescheinigungen zum Nachweis von zurückliegenden erfolgreichen Unterrichtstätigkeiten zur Anerkennung eines Bonus` nach Abschnitt IV Ziffer 2.5,
- Nachweis über eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

Sollte das Zeugnis über den Abschluss noch nicht vorliegen, ist zunächst auch eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung mit Angabe der endgültigen Note ausreichend. Sobald dem Bewerber das endgültige Zeugnis vorliegt, ist dieses unverzüglich digital zu hinterlegen.

Vor einer Einstellung sind die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie beim zuständigen Staatlichen Schulamt nachzureichen.

- 1.5 Der Bewerber erhält, nachdem er seine Bewerbung über das Online-Bewerbungsportal dem zuständigen Staatlichen Schulamt übersendet hat, zunächst eine automatisch generierte Eingangsbestätigung. Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen wird in den Staatlichen Schulämtern überprüft und fehlende Unterlagen ggf. nachgefordert. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, bestätigt das Schulamt die Vollständigkeit und Einbeziehung der Bewerbung in die künftigen Auswahlverfahren.
- 1.6 Eine Bewerbung ist 12 Monate gültig und kann vom Bewerber vor Ablauf der Gültigkeit im Online-Bewerbungsportal um weitere 12 Monate verlängert werden. Wird die Bewerbung nicht verlängert, werden sämtliche personenbezogenen Daten nach Ablauf der Gültigkeit gelöscht.

2. Reihung und Auswahl

2.1 Die Bildung der Rangliste unter Angabe der geforderten Fachkombination richtet sich nach den in der Anlage zur Einstellungsrichtlinie angegebenen Qualifikationsstufen.

Der Abschluss des Bewerbers wird bei einer Bewerbung für eine bestimmte Schulart einer Qualifikationsstufe zugeordnet. Im Bereich der Lehrer umfasst die

- Qualifikationsstufe 1 grds. vollständige Lehrerbefähigungen und Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR (Lehrerausbildungen), wenn die Einstellung an der der Befähigung entsprechenden Schulart erfolgt.
- Qualifikationsstufe 2 grds. vollständige Lehrerausbildungen, wenn die Einstellung an einer anderen als der Befähigung entsprechenden Schulart erfolgt, sowie unvollständige Lehrerausbildungen (z. B. nur ein Fach), wenn die Einstellung an der der Befähigung entsprechenden Schulart vorgenommen wird.
- Qualifikationsstufe 3 grds. unvollständige Lehrerausbildungen, wenn die Einstellung an einer anderen als der Befähigung entsprechenden Schulart erfolgt, sowie universitäre nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse, die einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt worden sind oder die fachlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung in mind. einem Fach erfüllen.
- Qualifikationsstufe 4 sonstige Abschlüsse für die durch das TMBJS eine Entscheidung jeweils im Einzelfall getroffen werden muss.

Im Bereich der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte umfasst die

- Qualifikationsstufe 1 grundständige Ausbildungen für den jeweiligen Einsatz.
- Qualifikationsstufe 2 Ausbildungen, die gegenüber der grundständigen Ausbildung geringe Defizite aufweisen, aber für den jeweiligen Einsatz im Wesentlichen die erforderlichen Kenntnisse vermitteln.
- Qualifikationsstufe 3 Ausbildungen, die gegenüber der grundständigen Ausbildung Defizite aufweisen, aber für den jeweiligen Einsatz ausreichende Kenntnisse vermitteln.
- Qualifikationsstufe 4 sonstige Abschlüsse, die einer Einzelfallprüfung bedürfen bzw. eine vorherige Tätigkeit mit Bewährung voraussetzen.

Die Reihung der Bewerber innerhalb dieser gebildeten Rangliste erfolgt nach Leistungsgrundsätzen. Unter Berücksichtigung der in Anlage abgebildeten Qualifikationsstufen wird für die Besetzung einer Stelle zunächst eine Rangliste mit den Bewerbern gebildet, die aufgrund ihrer Ausbildung der Qualifikationsstufe 1 zugeordnet sind. Stehen keine Bewerber dieser Rangliste für eine Einstellung zur Verfügung oder lehnen alle Bewerber die konkret angebotene Stelle ab, kann die nächste Rangliste mit den Bewerbern, die eine der Qualifikationsstufe 2 entsprechende Ausbildung nachweisen, gebildet werden. Stehen hier wiederum keine Bewerber zur Verfügung oder lehnen alle die angebotene Stelle ab, kann eine Rangliste für die Qualifikationsstufe 3 und danach 4 gebildet werden. Bei offenkundigem Bewerbermangel kann sofort eine Liste über alle Qualifikationsstufen gezogen werden, die dann in der entsprechenden Reihenfolge abgearbeitet ist.

Stehen nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 in den nach der Anlage aufgeführten Qualifikationsstufen keine geeigneten Bewerber für die entsprechende Schulart zur Verfügung, können im Einzelfall und nach Zustimmung des TMBJS auch

Bewerber einbezogen werden, die für die Einstellung in dieser Schulart zunächst keiner Qualifikationsstufe zugeordnet werden konnten.

Das Auswahlverfahren kann insbesondere beim Fehlen geeigneter Bewerber mit einer Ausbildung, die der Qualifikationsstufe 1 zugeordnet ist, abgebrochen werden.

2.2 Die Reihung der Bewerber innerhalb der erstellten Rangliste erfolgt nach dem gewichteten Gesamtwert G . Dieser wird generell auf eine Dezimale gerundet und wie folgt berechnet:

- Bewerber mit Erster und Zweiter Staatsprüfung

ohne Erweiterungsprüfung:

$$G = \frac{2 \times N_1 + 3 \times N_2}{5}$$

mit Erweiterungsprüfung:

$$G = \frac{4 \times N_1 + 9 \times N_2 + 2 \times N_E}{15}$$

Dabei bedeutet

- N_1 das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
 - N_2 das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung
 - N_E das Gesamtergebnis der Erweiterungsprüfung, mit der die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach erworben wurde
- Bewerber mit Bachelor-/Masterabschluss und Zweiter Staatsprüfung

ohne Erweiterungsprüfung:

$$G = \frac{(N_{BA} + N_{MA}) + 3 \times N_2}{5}$$

mit Erweiterungsprüfung:

$$G = \frac{2 \times (N_{BA} + N_{MA}) + 9 \times N_2 + 2 \times N_E}{15}$$

- N_{BA} das Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses
 - N_{MA} das Gesamtergebnis des Masterabschlusses
 - N_2 das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung
 - N_E das Gesamtergebnis der Erweiterungsprüfung, mit der die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach erworben wurde
- Bewerber mit einer Ausbildung mit Einzelnoten

ohne Erweiterungsprüfung:

$$G = \frac{\sum_{i=1}^n E_i}{n}$$

mit Erweiterungsprüfung:

$$G = \frac{2 \times \sum_{i=1}^n E_i + N_E}{3 \times n + 3}$$

- E_i die Einzelnoten des Abschlusszeugnisses des Hoch- oder Fachhoch-, Fachschulabschlusses einschließlich der Abschlussarbeit, bei DDR-Abschlüssen jedoch ohne Berücksichtigung der Note für das Fach Marxismus-Leninismus
- n die Anzahl der Einzelnoten
- N_E das Gesamtergebnis der Erweiterungsprüfung, mit der die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach erworben wurde

2.3 Für Bewerber, deren Zeugnis eine Abschlussnote ohne Nachkommastelle ausweist, geht die Summe aus der Note und 0.49 in die Berechnung des gewichteten

Gesamtwertes G ein. Weist das Abschlusszeugnis eine Wortlautnote auf, geht ebenfalls die Summe aus der entsprechenden Notenziffer und 0.49 in die Berechnung des gewichteten Gesamtwertes G ein. Der Nachweis besserer Leistungen obliegt dem Bewerber.

- 2.4 Bei Bewerbern, bei denen zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung die Note der abschließenden Prüfung noch nicht bekannt ist, wird als Ergebnis zunächst der Wert 7 zu Grunde gelegt.
- 2.5 Zur Berücksichtigung von Berufserfahrungen durch eine pädagogische Tätigkeit wird ein Bonus vergeben, der zu einer Verbesserung des gewichteten Gesamtwertes G führt.

Bewerber, die befristet hauptberuflich mit mindestens 50 Prozent eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Thüringer Schuldienst oder an staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft beschäftigt waren, erhalten für eine entsprechend nachgewiesene zusammenhängende Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten, einen Bonus von 0.3, der vom gewichteten Gesamtwert G nach Abschnitt IV Ziffer 2.2 abgezogen wird, wenn sie sich in dieser Tätigkeit bewährt haben.

Die Feststellung der Bewährung für den jeweiligen Zeitraum erfolgt durch den Schulleiter auf einem hierfür bereitgestellten Formular.

Dieser Bonus behält für den Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der entsprechenden Vortätigkeit seine Gültigkeit. Es ist unerheblich, ob der Tätigkeitszeitraum mit dem Schuljahreszeitraum zusammenfällt oder nicht.

- 2.6 Mit Bewerbern auf einer gebildeten Rangliste, deren gewichteter Gesamtwert G sich um nicht mehr als eine Note unterscheidet, kann das zuständige Staatliche Schulamt Bewerbergespräche unter Beteiligung des Schulleiters gemäß § 33 Thüringer Schulgesetz führen. Im Ergebnis der Bewerbergespräche wird eine endgültige Reihung festgelegt. Erscheint ein Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum Bewerbergespräch, so findet er bei der Vergabe der betreffenden Stelle keine Berücksichtigung.
- 2.7 Der an erster Stelle gereihte Bewerber erhält ein Angebot zur Einstellung. Liegt von diesem Bewerber innerhalb der festgelegten Frist keine Rückäußerung (schriftlich oder per E-Mail) vor oder lehnt er die angebotene Stelle ab, wird der Bewerber von dieser Rangliste gestrichen. Die Stelle wird sodann dem nächsten gereihten Bewerber angeboten.
- 2.8 Die Entscheidung zur Einstellung der Bewerber, die zum Zeitpunkt der Auswahl noch über kein Zeugnis verfügen, steht bis zu dessen Vorlage unter dem Vorbehalt der Überprüfung. Die Einstellung erfolgt erst dann, wenn der erfolgreiche Abschluss nachgewiesen wurde.

V. Stellenausschreibungen mit besonderem Profil

Die Ausschreibung wird vom jeweiligen Staatlichen Schulamt in Zusammenarbeit mit der Schule, an welcher die ausgeschriebene Stelle besetzt werden soll, vorbereitet.

Der Schulleiter informiert den örtlichen Personalrat über die Ausschreibung der Stelle sowie über stattfindende Gespräche mit Bewerbern.

1. Bewerbung

- 1.1 Für die Teilnahme an einem Besetzungsverfahren für Stellen mit besonderem Profil müssen Bewerbungen gesondert vorgenommen werden.
- 1.2 Im Übrigen gilt für das Bewerbungsverfahren Abschnitt IV Ziffer 1 entsprechend.
- 1.3 Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungsunterlagen derjenigen Bewerber, die das zwingende Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen, sowie die Rangliste nach Abschnitt V Ziffer 2.1 durch das Staatliche Schulamt der Schule zugeleitet, an der die Stelle zu besetzen ist.

2. Reihung und Auswahl

- 2.1 Für die Reihung und die hierfür erforderliche Ermittlung des Gesamtwertes G gelten die Regelungen nach Abschnitt IV Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.5 entsprechend.
- 2.2 Die Schule führt mit Bewerbern auf der gebildeten Rangliste, deren gewichteter Gesamtwert G sich um nicht mehr als eine Note unterscheidet, Bewerbergespräche durch, an denen stimmberechtigt teilnehmen:
 - der Schulleiter,
 - mindestens ein weiterer Vertreter der Schule (z.B. ständiger Vertreter des Schulleiters, Oberstufenleiter, Abteilungsleiter, Lehrer),
 - ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes.

Sofern sich ein schwerbehinderter Bewerber auf die ausgeschriebene Stelle beworben hat, nimmt auch ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung teil, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht nach § 164 Abs. 1 Satz 10 SGB IX ausdrücklich abgelehnt wird.

Darüber hinaus können an den Bewerbergesprächen beratend teilnehmen:

- der Gleichstellungsbeauftragte,
- ein Vertreter des örtlichen Personalrates der Schule,
- ein Vertreter des Bezirkspersonalrates.

Sollte eine Einigung der stimmberechtigten Teilnehmer wegen Stimmgleichheit nicht möglich sein, so ist die Stimme des Schulleiters maßgebend.

- 2.3 Nach Abschluss des Auswahlverfahrens fertigt die Schule einen begründeten Vorschlag zur Besetzung der Stelle und übersendet diesen und die gesamten Bewerbungsunterlagen dem Staatlichen Schulamt.
- 2.4 Das Staatliche Schulamt prüft, ob die Auswahl ordnungsgemäß erfolgte und auch entsprechend begründet wurde. Es entscheidet über die Einstellung und informiert die Bewerber schriftlich.

VI. Befristete Einstellungen

1. Bewerbung

Das Bewerbungsverfahren richtet sich nach den Regelungen nach Abschnitt IV Ziffer 1.

2. Reihung und Auswahl

- 2.1 Für die Reihung und das Auswahlverfahren gelten die Regelungen nach Abschnitt IV Ziffer 2 entsprechend.
- 2.2 Abweichend von Abschnitt IV Ziffer 2 können, insbesondere beim Fehlen geeigneter Bewerber, auch Bewerber in das Verfahren einbezogen werden, die im Einzelfall ihre persönliche, fachliche und pädagogische Eignung für eine Tätigkeit als Lehrer, Sonderpädagogische Fachkraft oder Erzieher auf andere Weise belegen können.
- 2.3 Werden Bewerber in das Verfahren aufgenommen, für die aufgrund fehlender Ausbildungsvoraussetzungen und entsprechender Abschlussnoten ein gewichteter Gesamtwert G nicht berechnet werden kann, so sind diese Bewerber grundsätzlich auf der entsprechenden Rangliste nach den Bewerbern mit gewichtetem Gesamtwert G zu führen.

VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des TMBJS für die Einstellung in den Thüringer Schuldienst vom 12. Januar 2018 außer Kraft.
2. Übergangsbestimmungen:
Abweichend von Abschnitt VII Ziffer 1 treten die Bestimmungen nach Abschnitt IV Ziffer 1.1 bis 1.5, Abschnitt V Ziffer 1.1 bis 1.3 am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen nach Satz 1, sind die Bestimmungen nach Abschnitt III Ziffer 1.1 bis 1.1.6, Ziff. 3.1, Abschnitt VI Abs. 1 und 2 der Richtlinie in der Fassung vom 12. Januar 2018 anzuwenden.
3. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 11. August 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 12. August 2019

gez. i. V. Lange

Gabi Ohler
Staatssekretärin

Tabelle 1 – Tätigkeit als Lehrer/Lehrerin

Ausbildung	Einstellung an/als	GS ¹	RS ²	GY ²	FÖS	FTh	FP	
abgeschlossene Lehrerausbildung	mit einer Lehramtsbefähigung	Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Lehramtstyp 4)	2 (T)	2 (T1)	1 (B)	2 (T)	1 (B)	
		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Lehramtstyp 5)		2 (T)	2 (T)		1 (B)	
		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik (Lehramtstyp 6)	2 (T)	2 (T)		1 (B)	2 (T)	
		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (Lehramtstyp 3) und erster Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik	2 (T)	1 (B)	2 (T)	1 (T1)	2 (T)	
		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (Lehramtstyp 3)	2 (T)	1 (B)	2 (T)	2 (T)	2 (T)	
		Zweite Staatsprüfung für den Lehramtstyp 2, soweit nicht Lehramtstyps 1 oder Lehramtstyp 3 bereits zugeordnet	2 (T)	2 (T)		2 (T)		
		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Lehramtstyp 1 - Deutsch, Mathematik, 3. Fach) mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik	1 (B)	2 (T)		1 (T1)		
		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Lehramtstyp 1 - Deutsch, Mathematik, 3. Fach)	1 (B)	2 (T)		2 (T)		
		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, die nicht KMK-konform ist mit mindestens zwei Fächern	1 (T)	2 (T)		2 (T)		
		die im Ausland erworben und	gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 2 Thür. Lehramteranerkenntnisverordnung als gleichwertig anerkannt wurde	1 (B)	1 (B)	1 (B)	1 (B)	1 (B)
	gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 1 Thür. Lehramteranerkenntnisverordnung für ein Fach (bei GS zwei Fächer) als gleichwertig anerkannt wurde		2 (T)	2 (T)	2 (T)	2 (T)	2 (T)	
	nach dem Recht der ehemaligen DDR	Lehrer mit Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht		2 (T)			1 (T)	
		Diplomlehrer mit abgeschlossener Zusatzausbildung in mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung	2 (T)	1 (T)	1 (T)	1 (T)	2 (T)	
		Diplomlehrer für zwei Fächer	2 (T)	1 (T)	1 (T)	2 (T)	1 (T)	
Diplomlehrer für ein Fach		3 (T)	2 (T)	2 (T)	3 (T)	2 (T)		
Fachschulabschluss als Lehrer unterer Klassen (Deutsch, Mathematik, 3. Fach) oder als Freundschaftspionierleiter mit einer Zusatzausbildung im fehlenden Fach (Deutsch oder Mathematik) mit Aufbaustudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung		1 (T)	2 (T)		1 (T)			
Diplomlehrer für Hilfsschulen					1 (T)			
Fachschulabschluss als Lehrer unterer Klassen (Deutsch, Mathematik, 3. Fach) oder als Freundschaftspionierleiter mit einer Zusatzausbildung im fehlenden Fach (Deutsch oder Mathematik)		1 (T)	2 (T)		2 (T)			
ohne vollständig abgeschlossene Lehrerausbildung	mit einem universitären Hochschulabschluss	Erzieher im Schuldienst mit Lehrbefähigung für zwei Fächer	2 (T)			3 (T)		
		Gleichstellung für mind. zwei Fächer (§ 22 Abs. 2 ThürLbG)	3 (T2)	3 (T2)	3 (T2)	3 (T)	3 (T2)	
		Gleichstellung für ein Fach (§ 3 Abs. 3 ThürLNQVO)	3 (T)	3 (T)	3 (T)	3 (T)	3 (T)	
	mit einem Fachhochschulabschluss	mit dem die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach erworben wurden	4 (T3)	4 (T3)	4 (T3)	4 (T3)	4 (T3)	
	mit einem Bachelor-, Fachschul-, Meister- oder Technikerabschluss	mit dem die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach erworben wurden	4 (T3)	4 (T3)	4 (T3)	4 (T3)	4 (T3)	
	Berufsschulabschluss	mit dem die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach erworben wurden					1 (T2)	

Tabelle 2 – Tätigkeit als Erzieher/Erzieherin oder als Sonderpädagogische Fachkraft

Ausbildung	Einstellung an/als	Erz ³	SPF
mit einer grundständigen Ausbildung nach neuem Recht	Staatlich anerkannter Erzieher	1 (T)	
	Staatlich anerkannter Erzieher mit Ergänzungsausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen	1 (T)	1 (T)
	Staatlich anerkannter Erzieher mit Ergänzungsausbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung	1 (T)	2 (T)
	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoge	2 (T)	1 (T)
mit einer grundständigen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR	Bachelor-Abschluss Bildung und Förderung in der Kindheit (Gera); ab 2019/2020 Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung (B.A.)		1 (T)
	Erzieherabschlüsse für den Teilbereich "Hort" oder "Heim und Hort"	1 (T)	
	Erzieherabschlüsse für den Teilbereich "Hort" oder "Heim und Hort" mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen	1 (T)	1 (T)
mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR	Erzieherabschlüsse für den Teilbereich "Hort" oder "Heim und Hort" mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung	1 (T)	2 (T)
	Fachschulabschluss als Lehrer unterer Klassen oder als Freundschaftspionierleiter	2 (T)	
Bachelor-, Master-, Magister- und Diplomabschlüsse	Magister-Abschluss Sonder- und Integrationspädagogik		2 (T)
	Erste oder Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen	3 (T)	
	Bachelor Pädagogik der Kindheit (FH Erfurt)	2 (T)	
	Staatlich anerkannter Diplom-Sozialpädagoge	2 (T)	3 (T)
	Diplom-Pädagoge, Diplom-Erziehungswissenschaftler, Master in einer sozialpädagogischen Fachrichtung	3 (T)	3 (T)
sonstige Abschlüsse	Bachelor Pädagogik der Kindheit (Universität)	3 (T)	
	Zertifikat des Pilotkurses „Fachkräftefortbildung im Bereich der Inklusiven Bildung“		3 (T)
	Ergotherapeut, Motopäde, Logopäde mit zusätzlicher pädagogischer Ausbildung		3 (T)
	Bewerber in einer Weiterbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher	3 (T)	
	andere Abschlüsse nach Einzelfallprüfung (im Bereich der Sonderpädagogischen Fachkräfte durch das TMBJS)	4 (T4)	4 (T3)

Abkürzungsverzeichnis:

Ziffern	Qualifikationsstufe	(T2)	Die Einstellung erfolgt zunächst als tarifbeschäftigte Lehrkraft. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist nach erfolgreichem Abschluss der Nachqualifizierung und bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach der ThürBildLbVO möglich.
Erz	Erzieher		
FP	Lehrer an berufsbildenden Schulen für fachpraktischen Unterricht		
FTh	Lehrer an berufsbildenden Schulen für fachtheoretischen Unterricht	(T3)	Die Einstellung erfolgt ausschließlich nach Einzelfallprüfung der fachlichen Eignung für den beabsichtigten Einsatz im staatlichen Schuldienst durch das TMBJS; die fachliche Eignung setzt voraus, dass die mit dem Abschluss nachgewiesene Ausbildung für den konkret beabsichtigten Einsatz im ausreichenden Umfang erforderliche Inhalte und Kompetenzen vermittelt hat. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet als Tarifbeschäftigter. Dieses befristete Arbeitsverhältnis wird bei festgestellter Bewährung nach einem Jahr als unbefristetes Arbeitsverhältnis fortgeführt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG).
GS	Grundschullehrer		
RS	Regelschullehrer		
FÖS	Förderschullehrer		
GY	Gymnasiallehrer		
SPF	Sonderpädagogische Fachkraft		
(B)	Einstellung in ein Beamtenverhältnis ist möglich.		
(T)	Die Einstellung erfolgt ausschließlich als Tarifbeschäftigter.		
(T1)	Die Einstellung erfolgt zunächst als tarifbeschäftigte Lehrkraft. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist nach Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach der ThürBildLbVO möglich.	(T4)	Eine unbefristete Einstellung erfolgt nur, wenn die Eignung als Erzieher während einer vorherigen befristeten mindestens ein Jahr umfassenden Tätigkeit als Erzieher im Thüringer Schuldienst vom Schulleiter festgestellt wurde und unter der Bedingung, dass der Bewerber einen berufsbegleitenden Intensivkurs abschließt.

¹ auch an Gemeinschaftsschulen

² auch an Gemeinschaftsschulen sowie an integrativen und kooperativen Gesamtschulen

³ auch an Gemeinschaftsschulen und Spezialgymnasien